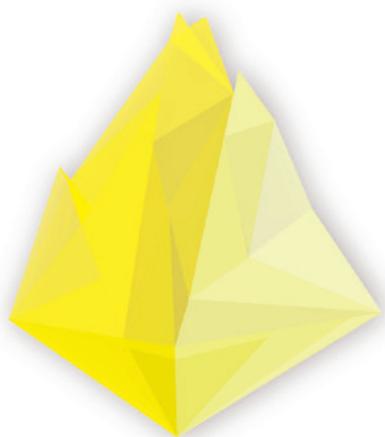
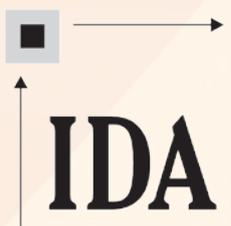


Tipps zum Umgang mit institutionellem Rassismus und zur Vereinsgründung als Form der Selbstorganisation



DIMENSIONEN



Informations- und Dokumentationszentrum
für Antirassismuserbeit e. V.

Gefördert durch



Einleitung

Die vorliegende Online-Broschüre ist aus Teilen der geäußerten Forderungen und Bedarfe von Menschen mit Migrationsgeschichte hervorgegangen, die sich mit uns zum Thema „Der NSU und seine Auswirkungen auf die Migrationsgesellschaft“ auseinandergesetzt haben.

Als eines der gravierendsten Probleme, die der NSU-Komplex erneut offenbart hat, wird immer wieder das Ohnmachtsgefühl beschrieben, rassistischen Verhaltens seitens polizeilicher Ordnungskräfte wehr- und schutzlos ausgeliefert zu sein. Im ersten Teil der Broschüre geben wir Tipps, wie in einer entsprechenden Situation gehandelt werden kann.

Im zweiten Teil gehen wir auf Form und Sinnhaftigkeit der Vereinsgründung als Möglichkeit der Selbstorganisation ein. Die Beschäftigung mit dieser Thematik ist ebenfalls aus dem Kontakt mit bereits in Vereinen organisierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Migrationsgeschichte entstanden. Der Zusammenschluss im Verein, als eine Form der Selbstorganisation, wird von den Beteiligten als sehr positiv und produktiv empfunden. Gleichwohl ist es aber auch einer der Wege in Deutschland, die eines erhöhten verwaltungstechnischen Aufwandes bedürfen und für Menschen, die noch nicht allzu vertraut mit deutscher Bürokratie sind, als hürdenbehaftet erscheinen mag. Auch hier wollen wir unterstützen und entsprechende Tipps geben.

Impressum

Düsseldorf 2015

Herausgeber: Rolf Knieper

Im Auftrag des Informations- und Dokumentationszentrums für Antirassismussarbeit (IDA) e. V.

Volmerswerther Straße 20, 40221 Düsseldorf

Tel. 02 11/15 92 55-5

Fax 02 11/15 92 55-69

info@idaev.de

info@projekt-dimensionen.de

Gestaltung: Doris Busch

Titelfoto: Dirk Hinz / photocase.de

TEIL 1: Institutioneller Rassismus – was machen, wenn der Staat Rassismus produziert?

Insbesondere im Laufe der Aufdeckung der NSU-Morde wurde deutlich, dass und in welchem Umfang Menschen mit Migrationshintergrund nicht in gleicher Weise, wie „Ursprungsdeutsche“

Schutz durch gesellschaftliche Institutionen erfahren. Ohne dass im Einzelnen individueller Rassismus der beteiligten Mitarbeiter_innen bei Polizei und Staatsanwaltschaft notwendig war, wurden die Opfer der Verbrechen des NSU und ihre Angehörigen selbst zu Verdächtigen. Sie mussten erleben, dass gegen sie ermittelt wurde und die offensichtlichen Spuren in Richtung rassistisch motivierter Taten keine Bearbeitung fanden. Die Ermordung von neun Menschen mit migrantischem Hintergrund durch den „Nationalsozialistischen Untergrund“ wurde unter der rassistischen Bezeichnung „Dönermorde“ bekannt, ein signifikantes Zeichen dafür, dass zu einem frühen Zeitpunkt sowohl die Ermittlungsbehörden als auch die Presse keinen Zweifel hatten, dass diese Morde an Migranten durch Migrant_innen verübt wurden. Auch die beiden Bombenanschläge in Köln (am 19.01.2001 in einem Geschäft und am 09.06.2004 in der Keupstraße) wurden – obwohl die fremdenfeindliche Botschaft auf den ersten Blick zu erkennen war – der organisierten Kriminalität zugeschrieben und zu einer Auseinandersetzung von (kriminellen) migrantischen Gruppen erklärt.

Der gesellschaftliche Hintergrund für ein solches Versagen nicht einzelner Ermittlungsbeamter sondern ganzer Institutionen kann als „institutioneller Rassismus“ bezeichnet werden. Eine Definition dieses Begriffes hat eine hochrangige englische richterliche Untersuchung eines rassistischen Mordes und des nachfolgenden „Versagens“ der Ermittlungsbehörden, der Macpherson-Report vorgenommen. Der Report beschreibt institutionellen Rassismus als das „kollektive Versagen einer Organisation [...], angemessene und professionelle Dienstleistungen für Personen we-

gen ihrer Hautfarbe, Kultur oder ethnischen Herkunft anzubieten. Dies kann auch in langfristigen Entwicklungen nachvollzogen werden. Abwertende Einstellungen und Handlungsweisen tragen zur Diskriminierung und der Benachteiligung Angehöriger ethnischer Minderheiten bei. Dies erfolgt unwissentlich durch Vorurteile, Ignoranz, Gedankenlosigkeit und rassistische Stereotypisierungen.“

Anlass des Reportes des Richters Sir William Macpherson, der als „The Stephen-Lawrence-Inquiry“ veröffentlicht wurde, war die Ermordung von Stephen Lawrence, einem Schwarzen jungen Mann, in London durch mehrere Weiße junge Männer an einer Bushaltestelle. Der Report machte deutlich, dass die Ermittlungen der britischen Polizei nicht nur fehlerhaft waren, sondern den Überfall als eine rassistisch motivierte Tat negierten (<http://www.archive.official-documents.co.uk/document/cm42/4262/4262.htm>). Seit diesem Bericht sind in Großbritannien intensive Diskussionen entstanden, mit welchen Mitteln dem institutionellen Rassismus begegnet werden kann.

In Deutschland ist eine solche Diskussion nicht in Sicht. Obwohl oder vielleicht gerade weil Rassismus öffentlich gebrandmarkt wird und Diskriminierung offiziell verpönt ist, wird mit aller Macht abgestritten, dass staatliche Institutionen in irgendeiner Weise rassistisch agieren könnten. Selbst der Abschlussbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Bundestages erwähnt den Begriff nicht einmal. Einige der in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen, so zum Beispiel die Forderung nach einer im Ermittlungsverfahren dokumentierten Überprüfung eines möglichen politischen oder rassistischen Tatmotives, machen allerdings deutlich, dass die Mitglieder des PUA erkannt haben, dass Polizeiarbeit rassistische Tatmotive nicht systematisch überprüft. Ob diese Erkenntnis positive Veränderungen der Institutionen nach sich ziehen wird,

ist bislang nicht absehbar. Auf jeden Fall bestehen heute Chancen, durch politisches Engagement und gezielte Aktivitäten auf rassistisches Verhalten von Behörden und Institutionen hinzuweisen und Veränderungen einzufordern.

Institutioneller Rassismus wirkt sich natürlich nicht nur konkret aufgrund der Durchführung polizeilicher Ermittlungen und Maßnahmen aus, sondern ist auch im sonstigen Alltag wirksam, beispielsweise in Schulen und Kindergärten, Universitäten, im Jobcenter und auf dem Wohnungsmarkt. Im Nachfolgenden soll sich aber darauf konzentriert werden, wie in der Polizeiarbeit und dem Strafprozessrecht fußende grundlegende Herangehensweisen zu rassistischen Ermittlungen führen und auf welche Weise dem begegnet werden kann. Natürlich können die folgenden Empfehlungen nicht einfach als Handlungsanweisung verstanden werden, es kann aber Tipps und Hinweise für eigenes Handeln vermitteln und Ansätze für Strategien geben, mit denen Betroffene selbst aktiv werden und sich einer reinen aufgezwungenen Opferrolle entziehen können.

Erscheinungsformen des institutionellen Rassismus

1. Probleme von Betroffenen rassistisch oder rechtsextrem motivierter Straftaten

Problem: Sprache

Eines der offensichtlichsten Probleme im Umgang mit staatlichen Institutionen ist die Sprache. Gerade in den entscheidenden Situationen eines Strafverfahrens, direkt nach der Tat, bei der Anzeige oder der ersten Vernehmung, sei es als Zeug_in oder als Beschuldigte_r, ist es nach wie vor nicht möglich oder unüblich, Dolmetscher_innen hinzuzuziehen. Dabei kommt es gerade in diesen Situationen auf präzise Wortwahl und Verständigung an. Viele Betroffene erfahren

erst nach Eingang einer Strafanzeige oder eines Einstellungsbescheides, ob sie als Zeug_in oder Beschuldigte_r vernommen wurden. Viele Anzeigen werden erst gar nicht angenommen, weil im Nachgang der Tat eine entsprechende Verständigung zwischen Geschädigten und der Polizei scheitert. Keine Lösung ist es, wenn beispielsweise Begleiter_innen als Dolmetscher_innen benutzt werden. In diesen Fällen vermischt sich ihre eigene Aussage über die eigenen Wahrnehmungen mit der des/der Betroffenen. In der Folge werden letztlich beide Aussagen zumindest entwertet, weil sich in einer späteren Vernehmung bspw. in der Hauptverhandlung kaum mehr trennen lassen wird, wer im Einzelnen welche Wahrnehmung gemacht hat. Die Erfahrung zeigt auch, dass Aussagen, die mit Hilfe von Begleiter_innen als Dolmetscher_innen ausgenommen wurden, oftmals sehr ungenau sind und ihnen mit besonderem Misstrauen begegnet wird. Ganz davon abgesehen sind die wenigsten Laien in der Lage, die notwendigen Belehrungen durch die vor Ort anwesende Polizei und umgekehrt die präzisen Schilderungen ausreichend zu übersetzen. Jede Befragung eines Zeugen oder einer Zeugin sowie eines/einer Beschuldigten, der/die die deutsche Sprache nicht vollständig beherrscht, muss unter Hinzuziehung eines Dolmetschers oder einer Dolmetscherin durchgeführt werden.

► **Empfehlung:** *Nutzen Sie sprachkundige Begleiter_innen nur, um deutlich zu machen, dass ein Dolmetscher oder eine Dolmetscherin benötigt wird. Nutzen Sie sprachkundige Begleiter_innen, um sich selbst die Namen bzw. Dienstnummern der anwesenden Polizeibeamt_innen, den Ort, die Uhrzeit und wenn möglich die Namen der Anwesenden zu notieren und dafür zu sorgen, dass die Polizei alle Tatumstände und Anwesenden feststellt und aufnimmt.*

Wenn im weiteren Verlauf eines Strafverfahrens amtliche Schreiben eintreffen, die eine Überset-

zung erfordern oder bei Vernehmungen keine Dolmetscher_innen beigezogen werden, versuchen Sie nicht, Ihre Sprachschwierigkeiten zu verbergen sondern fordern Sie einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin. Fragen Sie gegebenenfalls bei Beratungsstellen oder bei der Rechtshilfestelle des Amtsgerichtes nach und bitten Sie um Hilfe.

Problem: Angst vor negativen Folgen einer Strafanzeige

Insbesondere bei körperlichen Angriffen und Auseinandersetzungen herrscht oftmals die Angst, selbst als tatverdächtig behandelt zu werden. Bereits die Einleitung eines Strafverfahrens kann ja zu einer Meldung an die Ausländerbehörde oder zu Mitteilungspflichten beispielsweise bei der nächsten Verlängerung eines Aufenthaltstitels führen. Aus diesem Grund werden oft gar keine Anzeigen gemacht. Das ist mehrfach gefährlich: man verzichtet auf die Geltendmachung der eigenen Rechte, gibt den Täter_innen das Gefühl ohne Angst vor Reaktionen Angriffe verüben zu können und steht, wenn die Polizei tatsächlich kommt als der- oder diejenige da, der oder die etwas zu verbergen hat.

Selbst wenn man vor Ort Angst vor einer Strafanzeige hat oder zunächst einmal weggeht, kann man allerdings später noch aktiv werden. Wenn mögliche Straftaten nicht direkt vor Ort von der Polizei aufgenommen werden, besteht die Möglichkeit auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Strafanzeige zu stellen. Diese Strafanzeige kann, in Begleitung von Mitarbeiter_innen einer Beratungsstelle oder einer Rechtsanwält_in sowohl mündlich bei der Polizei als auch schriftlich gestellt werden. Insbesondere wenn vor Ort bereits schlechte Erfahrungen mit rassistisch auftretenden oder wirkenden Polizeibeamt_innen gemacht wurden, empfiehlt es sich, diese Strafanzeige mit einem entsprechenden Hinweis an die Staatsanwaltschaft zu schicken. Die Staatsanwaltschaft leitet die Ermittlungen und ist gegenüber der Po-

lizei weisungsbefugt. Nur wenn zu einem frühen Zeitpunkt darauf hingewiesen wird, dass Polizeibeamt_innen Ressentiments zur Grundlage ihrer Ermittlungen gemacht haben oder unangemessen aufgetreten sind, besteht die Möglichkeit, dies zu überprüfen. Immer wenn klar ist, dass die Gefahr besteht, selbst einer Straftat beschuldigt zu werden, sollte vor einer eigenen Strafanzeige und Aussage gegenüber der Polizei professionelle Beratung eingeholt werden, da in diesen Fällen die Gefahr besteht, sich durch die eigene Aussage selbst zu belasten. Hier sollte immer der Rat eines/r Strafverteidiger_in eingeholt werden. Auch wenn berechtigte Befürchtungen um den Aufenthaltsstatus bestehen, muss direkte Unterstützung bei einer Beratungsstelle oder einer/m Rechtsanwält_in eingeholt werden.

Auch Verletzte einer Straftat sind Zeugen und nur verpflichtet, vor einem Richter oder einer Richterin auszusagen. Gegenüber Polizeibeamt_innen darf die Aussage verweigert werden, ohne dass dies zu Nachteilen führen kann.

► **Empfehlung:** Suchen Sie den Kontakt zu Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen. Schließen Sie sich mit anderen von diesem oder anderen Vorfällen Betroffenen zusammen und tauschen Sie ihre Erfahrungen aus. Wenden Sie sich gemeinsam an die Öffentlichkeit.

Problem: Angst vor den Angreifer_innen

Oftmals haben Opfer von rassistischen Angriffen Angst, dass im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ihr Name und vor allem ihre Wohnadresse den Täter_innen bekannt werden. Die Strafprozessordnung sieht daher vor, dass bei „begründeter Sorge vor Gefährdungen auch eine andere als die Wohnadresse angegeben und in die Akte aufgenommen wird (siehe: § 68 StPO). Diese Vorschrift ist in der Praxis für rassistisch motivierte Straftaten noch nicht wirklich angekommen.

In manchen Bundesländern gibt es zwar bereits entsprechende Anweisungen an die Polizei. Es empfiehlt sich allerdings, so schnell wie irgendwie möglich nach einer Personalienfeststellung über eine Beratungsstelle oder Rechtsanwältin zu überprüfen und ggf. durchzusetzen, dass diese Vorschrift auch Anwendung findet.

§ 68

(1) Die Vernehmung beginnt damit, dass der Zeuge über Vornamen, Nachnamen, Geburtsnamen, Alter, Beruf und Wohnort befragt wird. Ein Zeuge, der Wahrnehmungen in amtlicher Eigenschaft gemacht hat, kann statt des Wohnortes den Dienstort angeben.

(2) Einem Zeugen soll zudem gestattet werden, statt des Wohnortes seinen Geschäfts- oder Dienstort oder eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben, wenn ein begründeter Anlass zu der Besorgnis besteht, dass durch die Angabe des Wohnortes Rechtsgüter des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet werden oder dass auf Zeugen oder eine andere Person in unlauterer Weise eingewirkt werden wird. In der Hauptverhandlung soll der Vorsitzende dem Zeugen bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 gestatten, seinen Wohnort nicht anzugeben.

(3) Besteht ein begründeter Anlass zu der Besorgnis, dass durch die Offenbarung der Identität oder des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Zeugen Leben, Leib oder Freiheit des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet wird, so kann ihm gestattet werden, Angaben zur Person nicht oder nur über eine frühere Identität zu machen. Er hat jedoch in der Hauptverhandlung auf Befragen anzugeben, in welcher Eigenschaft ihm die Tatsachen, die er bekundet, bekannt geworden sind.

(4) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Voraussetzungen der Absätze 2 oder 3 vorliegen, ist der Zeuge auf die dort vorgesehenen Befugnisse hinzuweisen. Im Fall des Absatzes 2 soll der Zeuge bei der Benennung einer ladungsfähigen Anschrift unterstützt werden. Die Unterlagen, die die Feststellung des Wohnortes oder der Identität des Zeugen gewährleisten, werden bei der Staatsanwaltschaft verwahrt. Zu den Akten sind sie erst zu nehmen, wenn die Besorgnis der Gefährdung entfällt.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten auch nach Abschluss der Zeugenvernehmung. Soweit dem Zeugen gestattet wurde, Daten nicht anzugeben, ist bei Auskünften aus und Einsichtnahmen in Akten sicherzustellen, dass diese Daten anderen Personen nicht bekannt werden, es sei denn, dass eine Gefährdung im Sinne der Absätze 2 und 3 ausgeschlossen erscheint.

In der Praxis wird diese Vorschrift oftmals deshalb nicht angewandt, weil Polizei und Staatsanwaltschaft einen rassistischen oder rechtsextremen Hintergrund der Tat ignorieren oder die möglichen Gefahren, die von den Täter_innen ausgehen verharmlosen. Wer der Ansicht ist „bei uns gibt es keine Nazis“ wird natürlich auch keine Notwendigkeit für den Schutz der Wohnadresse der Tatopfer sehen. Es muss daher oftmals mit Hilfe von Beratungsstellen mit Nachdruck auf die bestehende Gefährdung hingewiesen werden. Bei schriftlicher Strafantragstellung über eine Beratungsstelle oder eine/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin kann versucht werden, nur deren Adresse als ladungsfähige Anschrift anzugeben. Es muss aber gleichzeitig begründet werden, warum die eigene Wohnadresse gerade nicht in der Ermittlungsakte erscheinen soll, damit die Polizei nicht zunächst ihre gesamte Energie auf die Recherche der Wohnanschrift der Geschädigten richtet. In einigen Bundesländern gibt es inzwischen Wei-

sungen der Innenbehörden an die Polizei, wie in solchen Fällen verfahren werden soll.

Ängste vor den Täter_innen werden oftmals vor einer Hauptverhandlung nochmals verstärkt. Hier sind Beratungsstellen gefragt, die die Zeug_innen aber auch die Tatopfer begleiten. Die Amtsgerichte haben die Möglichkeiten, in gesonderten Räumen auf die Aussage zu warten, und sind auf Anfrage auch bereit andere Hilfe zu geben. Auf die Notwendigkeit eines Dolmetschers oder einer Dolmetscherin sollte explizit hingewiesen werden.

► **Empfehlung:** Nehmen Sie Kontakt Beratungsstellen aber auch zu antirassistischen/antifaschistischen Initiativen auf. Diese können Ihnen eine realistische Einschätzung der möglichen Bedrohung geben. Beratungsstellen können für Sie den Kontakt zum Gericht übernehmen oder Sie bei der Suche nach einer/m Rechtsanwalt/Rechtsanwältin helfen.

2. Mangelnde Sensibilisierung der Öffentlichkeit für rassistische und nazistisch motivierte Straftaten

Das Selbstvertrauen Strafanzeigen zu stellen und sich gegen rassistische Beleidigungen und Diskriminierung zu wehren kann gefördert werden, wenn ein öffentliches Bewusstsein hierfür geschaffen wird. Dazu muss zunächst einmal deutlich werden, dass die zuständigen Institutionen solche Vergehen beobachten und die Strafverfolgung ernst nehmen. So lange solche Straftaten nicht einmal statistisch erfasst und beispielsweise in den polizeilichen Kriminalstatistiken dargestellt werden, existieren sie für diese Institutionen scheinbar gar nicht. „Rassismus“ ist bis heute keine eigenständige Kategorie in der Polizeistatistik. Es reicht auch nicht, dass „rechtsextrem motivierte Straftaten“ aufgelistet werden. Rassistische Straftaten werden auch von „Demokraten“ begangen und müssen daher gesondert dargestellt und wahrgenommen werden.

► **Empfehlung:** Schließen Sie sich mit anderen Menschen, die Rassismus ablehnen, zusammen und thematisieren Sie ihre Erfahrungen öffentlich. Machen Sie Ihre Erlebnisse zum Thema. Suchen Sie den Kontakt zu Politiker_innen, die kommunal, landes- oder bundesweit aktiv sind und fordern Sie eindeutige Stellungnahmen.

3. Rassistische Öffentlichkeitsarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft

Polizei und Staatsanwaltschaft machen regelmäßig Pressearbeit. Diese Berichte sind eine der wesentlichen Grundlagen der Berichterstattung der Medien über Straftaten. In vielen Fällen produzieren diese Presseveröffentlichungen rassistische Bilder und Überzeugungen. Insbesondere die Nennung der Staatsangehörigkeit oder gar der ethnischen Herkunft von Tatverdächtigen leistet rassistischen Vorurteilen Vorschub. Für das öffentliche Informationsinteresse dagegen ist es völlig gleichgültig, ob beispielsweise ein vermeintlicher Straftäter mit deutscher Staatsangehörigkeit „migrantischer Herkunft“ ist. Auch die Beschreibung von Tatverdächtigen mit Begriffen wie bspw. „südländisch“ ist rassistisch und im Übrigen wenig sachdienlich. Konkrete Merkmale, wie Größe, Haut- und Haarfarbe, Erscheinungsbild, würden den eigentlich beabsichtigten Zweck besser erfüllen.

► **Empfehlung:** Schreiben Sie Leserbriefe, in denen sie entsprechende Presseberichte kritisieren. Fragen Sie konkret bei der Presseabteilung der Staatsanwaltschaft und der Polizei an, warum entsprechende Formulierungen verwendet werden.

4. Gesellschaftliche „Kriminalisierung“ von Migrant_innen durch Racial/Ethnic Profiling

Racial/Ethnic Profiling liegt vor, wenn Menschen aufgrund ihres Äußeren, also wegen Ihres Aussehens, ihrer Haarfarbe, Hautfarbe, ihrer durch das

äußere Erscheinungsbild (unterstellten) Herkunft einem generellen polizeilichen Verdacht ausgesetzt und in der Folge beispielsweise häufiger polizeilich kontrolliert werden. Die Vorgaben der Innenbehörden, welche „Profile“ besonders häufig kontrolliert werden sollen, sind undurchsichtig und scheinen oftmals tatsächlich häufiger durch rassistische Vorurteile als durch das Vorliegen eines angemessenen Tatverdachts begründet.

Dies führt in mehrfacher Hinsicht dazu, dass Menschen mit den entsprechenden äußerlichen Merkmalen als Straftäter wahrgenommen werden, ohne dass dies tatsächlich polizeilich notwendig ist. Ohne Not wird in oftmals entwürdigender Form bei öffentlichen Kontrollen das Vorurteil des „kriminellen Fremden“ festgeschrieben.

► **Empfehlung:** Dokumentieren Sie Vorfälle, bei denen Sie selbst von Kontrollen, Durchsuchungen und ähnlichen Maßnahmen betroffen sind, die offensichtlich allein wegen Ihrer äußerlichen Merkmale durchgeführt werden. Bestehen Sie darauf, den Namen der eingesetzten Polizeibeamt_innen zu erfahren. Erfragen Sie den Grund der Maßnahme. Schließen Sie sich mit anderen Betroffenen zusammen und sammeln Sie ihre Erfahrungen um festzustellen, ob rassistische Muster zu erkennen sind. Wenden Sie sich, gegebenenfalls mit Unterstützung von antirassistischen Initiativen und Beratungsstellen an die Verantwortlichen und an die Öffentlichkeit.

5. Rassismus bei der Polizei

Tatsächlich ist Rassismus in allen Teilen der deutschen Gesellschaft, und damit auch bei der Polizei, vorhanden. Die hier bereits beschriebenen polizeilichen Arbeitsweisen, vor allem das Racial/Ethnic Profiling, befördern eine solche rassistische Einstellung. Immer wieder berichten Betroffene von unberechtigten polizeilichen

Maßnahmen, rüdem Umgangston und Ignoranz gegenüber ihren Anliegen. Polizeibeamte hingegen beschwerten sich über unberechtigte Rassismuvorwürfe. Es gibt keine staatlich unabhängige und transparente Kontrollgremien, Ombudsmänner/frauen oder auch nur Jahresberichte. Und erscheint so als ob Beschwerden über rassistische Polizeibeamte stattdessen als Frontalangriff gegen die Polizei an sich aufgefasst und entsprechend ohne jegliche sachliche und (selbst-)kritische Überprüfung zurückgewiesen werden.

► **Empfehlung:** Dokumentieren Sie alle Erlebnisse, in denen Sie Opfer von Racial/Ethnic Profiling wurden und/oder rassistische agierenden Polizeibeamt_innen ausgesetzt waren. Suchen Sie Unterstützung, betreiben Sie ggf. Öffentlichkeitsarbeit und prüfen Sie, ob Dienstaufsichtsbeschwerden oder Strafanzeigen erfolgversprechend sind.

Als Betroffene von Rassismus, gleich welcher Art, ist es absolut notwendig, sich mit anderen Menschen, die ähnliche Erfahrung haben oder die aus anderen Gründen gegen Rassismus aktiv werden, zusammenzuschließen. Wer alleine bleibt, bleibt Opfer. Nur gemeinsam kann man sich gegen ausgrenzende Diskriminierung wehren. Bleibt man alleine, ist die Ausgrenzung erfolgreich. Es gibt zahlreiche antirassistische Gruppen aber auch immer mehr Beratungsstellen, die bemüht sind, Menschen zu unterstützen, die sich gegen Rassismus zur Wehr setzen.

Eine Methode sich zu organisieren stellt die Gründung eines Vereins dar. Immer mehr Menschen mit Migrationsgeschichte nutzen diese Möglichkeit der Selbstorganisation. Aber wie wird ein Verein gegründet? Und welche Chancen und Möglichkeiten bietet dieser Weg?

TEIL 2: Der Verein als Möglichkeit erfolgreicher Selbstorganisation

Im Rahmen der Projektarbeit sind wir oft gerade jungen Menschen mit Migrationsgeschichte begegnet, die, gemeinsam mit anderen, ihre Ohnmachts- und Rassismuserfahrungen unter anderem in der Form bearbeitet haben, dass sie innerhalb erfolgreicher Vereinsarbeit der Vereinzelung und Marginalisierung etwas entgegensetzen konnten.

Laut Birgit Jagusch sind Vereine von Jugendlichen mit Migrationshintergrund (VJM) „Räume der Anerkennung und des Empowerments für Erfahrungen der Ausgrenzung und Diskriminierung.“ Sie schaffen also Räume, in denen es ermöglicht wird, dass Menschen positive Selbstbezüge entwickeln und Diskriminierungserfahrungen verarbeiten können. Ferner bieten sie die Möglichkeit multiple sowie flexible Zugehörigkeiten und Identifikationen in einem geschützten Rahmen zu erfahren und zu erproben.

Außerdem schafft die Verbindung von bürger_innenschaftlichem Engagement und der Erfahrung personaler und kollektiver Stärke ein verbessertes Gestaltungsvermögen innerhalb der lokalen Lebensverhältnisse. Über das gemeinsame Engagement wird so ein geschärftes und kritisch-analytisches Verständnis für die sozialen und politischen gesellschaftlichen und persönlichen Rahmenbedingungen geschaffen.

Es tut also gut, sich, zumindest zeitweise, den stereotypisierenden und oft normierenden Ansichten der sogenannten Mehrheitsgesellschaft entziehen zu können und anstatt auf Skepsis und Stigmatisierung auf Solidarität und Verständnis zu stoßen. So kann die Negativfolie, die eventuell den Anlass zum Zusammenschluss gebildet hat, positiv gewendet werden.

Personenzusammenschlüsse von Menschen mit Migrationsgeschichte, in unserem Fall Vereine, übernehmen eine Vielzahl von Funktionen:

- Sie bieten Selbstvergewisserung.
- Sie können die individuelle und kollektive Identität stützen, gerade wenn sich die Personen in einer Minderheitenposition befinden.
- Sie bieten die Möglichkeit zur Selbstverwirklichung und Selbstbestätigung
- Sie sind Ansprechpartner_innen. Gerade im Konfliktfall haben Politik und Verwaltung so zusätzliche Kommunikationsmöglichkeiten.
- Über sie kann private Selbsthilfe organisiert werden.
- Sie können hilfeschuchenden Personen, beispielsweise Neuzugewanderten, wichtige Informationen und Hilfestellungen zukommen lassen.
- Sie können im kommunalen Kontext zu Organen der Interessenvertretung werden.
- Über sie können Bildungs- und Informationsveranstaltungen angeboten werden.
- Über sie kann beispielsweise struktureller und institutioneller Rassismus thematisiert und skandalisiert werden.
- Über Vereine kann (oftmals einfacher) finanzielle Unterstützung beantragt werden und es ist für Vereine leichter Spenden zu akquirieren.
- Sie bzw. einzelne Mitglieder werden im öffentlichen Diskurs eher als Expert_innen wahrgenommen und angefragt.
- Über die Vereinsform ist es oftmals einfacher erfolgreiche Netzwerkarbeit zu betreiben.

TEIL 2

Wie gründe ich einen Verein und welche rechtlichen und verwaltungstechnischen Hürden sind zu nehmen?

Als erstes braucht jeder Verein eine Vereinssatzung, die in einer Gründungsversammlung beschlossen werden muss:

► Die folgenden Muster einfach kopieren und entsprechend ausfüllen und/oder ergänzen.

Herunterladen lassen sich die folgenden Musterbeispiele unter: <http://www.buergergesellschaft.de/praxishilfen/arbeit-im-verein/gruendung-und-grundlagen/>

MUSTERSATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann

..... e. V.

Er hat seinen Sitz in

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist

.....

..... (bitte ausführlich darstellen)

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar / gemeinnützige / mildtätige / kirchliche / Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

.....

..... (bitte ebenfalls ausführlich)

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts

§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorstand besteht aus dem/der ersten und dem/der zweiten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand / Beirat

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

TEIL 2

Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer_in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor_in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den / die / das

.....
.....

(Bezeichnung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), der / die / das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

an eine gemeinnützige Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es für (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder Kirchlichen Zwecks) verwendet.

§ 10 Schiedsvertrag

Anliegender Schiedsvertrag ist Bestandteil der Satzung.

Des Weiteren muss die Gründungsversammlung protokolliert werden. Auch hierfür gibt es Richtlinien. Das Protokoll sollte in etwa so aussehen:

GRÜNDUNGSPROTOKOLL (MUSTER)

Am um Uhr kamen in der Gaststätte „Zum Vereinsmeier“ in 10 Personen zusammen (Anwesenheitsliste liegt bei), um die Gründung des Vereins zu beschließen.

Herr / Frau begrüßte die Anwesenden herzlich und erläuterte, weshalb an diesem Abend der Verein gegründet werden sollte.

Frau / Herr wurde per Zuruf zum / zur Versammlungsleiter/in, und Frau / Herr wurde ebenfalls per Zuruf zum / zur Protokollführer/in gewählt; beide nahmen die Wahl an.

Daraufhin schlug der / die Versammlungsleiter/in folgende Tagesordnung vor:

- Diskussion über die Gründung und Satzung des Vereins
- Verabschiedung der Satzung und Beschluss über die Gründung des Vereins
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisor_innen
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Sonstiges

Per Handzeichen wurde dieser Tagesordnungsvorschlag angenommen.

Nach kurzer Diskussion über die Notwendigkeit der Gründung eines Vereins zum Zwecke der und über die Satzung wurde über beide Punkte per Handzeichen abgestimmt. Alle 10 Anwesenden stimmten der Gründung und der vorgelegten Satzung per Handzeichen zu. Alle Anwesenden bestätigten ihren Beitritt durch ihre Unterschrift auf der vorliegenden Satzung.

Für die Wahl des Vorstands wurden Frau X und Herr Y vorgeschlagen. Die Wahl erfolgte per Handzeichen. Frau X und Herr Y wurden jeweils mit 9 Stimmen bei einer Enthaltung gewählt.
1. Vorstand: Frau X (Beruf, Anschrift) 2. Vorstand: Herr Y (Beruf, Anschrift) Herr X und Frau Y nahmen die Wahl an.

Für die Wahl der Revisor_innen wurden Frau R und Herr T vorgeschlagen. Die Wahl erfolgte per Handzeichen. Frau R und Herr T wurden jeweils mit 9 Stimmen bei einer Enthaltung gewählt. Beide Gewählten nahmen die Wahl an.

Der Vorstand schlug einen Mitgliedsbeitrag von jährlich € xx,- vor. Hierüber wurde per Handzeichen abgestimmt. Der Vorschlag wurde einstimmig angenommen.

Nachdem keine Wortmeldungen zum Punkt Sonstiges mehr kamen, wurde der Vorstand beauftragt, alles Nötige für die Eintragung ins Vereinsregister und die Erlangung der Gemeinnützigkeit zu erledigen.

Der / Die Versammlungsleiter/in schloss die Versammlung um Uhr.

Ort, Datum	Protokollführer/in (Unterschrift)	Versammlungsleiter/in (Unterschrift)
------------	-----------------------------------	--------------------------------------

.....
-------	-------	-------

TEIL 2

Bitte daran denken, dass zu diesem Protokoll auch die Anwesenheitsliste der Anwesenden beigefügt wird.

Diese sollte neben dem Vor- und Nachnamen auch das Geburtsdatum, die Wohnanschrift, eine Kontaktmöglichkeit (Mailadresse und/oder Telefonnummer) und die Unterschrift enthalten.

Auch die Anmeldung beim Vereinsregister bedarf ebenfalls einer gewissen Form.

Ein Beispiel:

Einige zentrale Begriffe, die im Vereinsdasein und auch gerade im Vorfeld der Gründung eines Vereines auftauchen, haben wir im Folgenden zusammengestellt.

► *Entnommen ist dieses Glossar ist der Broschüre „Der Vereinsmeier“ der Naturfreundejugend Deutschlands, die neben den hier aufgeführten Inhalten und Tipps noch einiges mehr zu bieten hat.*

Bezogen werden kann „Der Vereinsmeier“ über http://www.naturfreundejugend.de/shop/-/show/140/Der_Vereinsmeier/

ANMELDUNG BEIM VEREINSREGISTER (MUSTER)

Absender: Verein X

An das Amtsgericht – Vereinsregister
(für den Ort des Vereinssitzes zuständiges Amtsgericht)
..... (Ort), den (Datum)

Betreff: Eintragung in das Vereinsregister und Anmeldung des Vorstands

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur Eintragung in das Vereinsregister melden wir an:

1. den am(Datum) gegründeten Verein X,
2. die ersten Vorstandsmitglieder

..... (Name, Beruf, Adresse)

Beigefügt sind das Protokoll der Gründungsversammlung in Original und Kopie sowie die Satzung in Original und zwei Kopien.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschriften der Vorstandsmitglieder)

Abstimmung

Abstimmungen per Handzeichen sind nicht nur ein dankbares Bild für die Lokalpresse, sondern auch sonst der Kern der Demokratie im Verein. Es gibt Vereine, in denen ist jede nicht einstimmig ausgehende Abstimmung schon Misstrauensbeweis für den Vorstand. Und es gibt Vereine, in denen mit gut 50 % der Stimmen gewählte Vorsitzende erfolgreich durchstarten. Anders als in der Politik ist aber schwierig einen Verein auf Dauer mit 51 % Zustimmung erfolgreich zu führen, da es in Vereinen meist weder einen Fraktionszwang noch Wahlen nur alle vier bis fünf Jahre gibt. Wichtig ist, dass die Versammlungsleitung das Ergebnis von Abstimmungen ausdrücklich feststellt und dass dieses protokolliert wird. Gerade in hitzigen Versammlungen kommt es sonst im Nachhinein leicht zu absichtlichen oder unabsichtlichen Erinnerungslücken über den Wortlaut des einen oder anderen Beschlusses. Und zum Schluss das Wichtigste: Mehrheit ist nicht gleich Mehrheit, denn bei unterschiedlichen Abstimmungen (über Sachfragen, Personen oder Satzungsänderungen) können laut Satzung unterschiedliche Mehrheiten erforderlich sein, um die Abstimmung zu gewinnen. Abstimmungen können geheim (also in der Regel schriftlich auf einem sinnvollerweise vorbereiteten Wahlzettel oder wo möglich per Knopfdruck) oder offen (also per Handzeichen) erfolgen. Bei Vorstandswahlen verlangt das Amtsgericht für die Eintragung ins Vereinsregister ohnehin das genaue Ergebnis mit Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen (Ja, auch sie sind gültig abgegebene Stimmen und müssen ausgezählt werden). Übrigens ist natürlich keine Versammlungsteilnehmer_in gezwungen an einer Abstimmung teilzunehmen. Mit dem Ergebnis, dass die Zahlen oft am Ende nicht aufgehen, was dann vielleicht das Protokoll oder die Versammlungsleitung ärgert, aber nicht zu ändern ist. In einem freien Land kann man sich aber behelfen, indem man neben der Zahl

der Stimmberechtigten auch die Zahl der abgegebenen Stimmen ermittelt. Ja, und dann leider häufig auch die Zahl der davon gültigen und ungültigen Stimmen, der nur die abgegebenen gültigen Stimmen sind Grundlage für die Ermittlung der Mehrheit (es sei denn, die Satzung bestimmt etwas Anderes). Das Abgeben einer ungültigen Stimme zeugt – vor allem in einem funktionierenden Verein – nicht unbedingt von Stil, ist aber auch nur eines von vielen zulässigen Mitteln im demokratischen Geschäft.

Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung (oder auch einer Vorstandssitzung) ist gegeben, wenn die in der Satzung formulierten Voraussetzungen erfüllt sind (z. B. ordnungsgemäße Einladung, Anwesenheit eines Mindestquorums der Vereinsmitglieder, falls dies in der Satzung vorgesehen ist). Um nicht zu riskieren, dass ein Verein irgendwann handlungsunfähig wird, sollte ein derartiges Quorum – wenn überhaupt – nicht zu hoch angesetzt werden. Andererseits sollte die Satzung auch verhindern, dass der Vorstand oder einige wenige Mitglieder mit kurzfristig einberufbaren Mitgliederversammlungen „putschartig“ (z. B. in den Sommerferien) veränderte Tatsachen schaffen können, die die Vereinsmehrheit ablehnt. Die Entscheidungen einer beschlussunfähigen Mitgliederversammlung, die dennoch durchgeführt wurde, können nichtig sein und somit in ihrer Rechtsgültigkeit angefochten werden. Die Beschlussfähigkeit kann auch für den Vorstand in der Satzung oder in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Gemeinnützigkeit

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bringt für einen Verein zwei entscheidende Vorteile mit sich: Erstens: Spenden an den Verein (und evtl. auch die Mitgliedsbeiträge) sind steuerlich absetzbar.

Zweitens: Der Verein hat steuerliche Vorteile gegenüber Unternehmen. Beantragt werden muss die Gemeinnützigkeit beim zuständigen Finanzamt, das sie nach der Vereinsgründung zunächst vorläufig gewährt. In den nächsten Jahren sind dann die Bilanzen beim Finanzamt einzureichen und es ergeht im positiven Fall ein so genannter Freistellungsbescheid mit einer Gültigkeit von drei Jahren. Dieser berechtigt dann auch für eine im Bescheid genannte Zeit zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen.

Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (d. h. gemeinnütziger Zwecke nach § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung), z. B. Förderung der Allgemeinheit, Selbstlosigkeit, zeitnahe Mittelverwendung, Unmittelbarkeit der Verwirklichung der steuerbegünstigten Ziele durch den Verein selbst oder Festlegung der gemeinnützigen Zwecke und ihrer Verwirklichung in einer Satzung.

Neben den steuerlichen Vorteilen ist die Anerkennung als gemeinnütziger Verein auch in vielen Fördertöpfen Voraussetzung für eine Antragstellung.

Geschäftsordnung (GO)

Die Regelungen fürs Detail

In der Geschäftsordnung sollte alles stehen, was geregelt werden soll, aber in der Satzung nicht geregelt ist. Da eine Geschäftsordnung jederzeit geändert werden kann, eine Satzung jedoch nur auf Antrag, mit entsprechendem Vorlauf und fast immer mit einer größeren erforderlichen Mehrheit, empfiehlt sich das auch „GO“ geschimpfte Papier für Detailregelungen zu konkreten Abläufen und Zuständigkeiten, insbesondere wenn diese sich schnell wieder ändern können. In einer Geschäftsordnung kann geregelt werden, wie eine Wortmeldung zu erfolgen hat, ob eine Redezeitbegrenzung zulässig ist oder in welcher

Reihenfolge Anträge zur Geschäftsordnung behandelt werden, aber z. B. auch bis zu welcher Summe die Geschäftsführung eigenverantwortlich Ausgaben tätigen darf oder wie sich die Fahrtkostenerstattung für Vorstandsmitglieder bemisst. Häufig gibt es eigene Geschäftsordnungen für jedes Gremium, über die das Gremium in eigener Verantwortung im Rahmen der Satzung beschließt. Sie stellen dann im Optimalfall die gemeinsame Arbeitsgrundlage dar und enthalten Regelungen vor allem für Konfliktfälle. In vielen Vereinen haben sich heimliche Geschäftsordnungen eingebürgert, die zwar häufig hervorragend funktionieren, aber im Konfliktfall unter Umständen zahnlos bleiben. Immer wieder gibt es Profis (und das muss in diesem Zusammenhang kein Schimpfwort sein), die mit so genannten Geschäftsordnungstricks und oft auch mit Erfolg versuchen eine Versammlung in ihrem Interesse zu steuern – auch dies ein legitimes, aber nicht immer empfehlenswertes Instrument im demokratischen Geschäft. Am wirkungsvollsten sind Geschäftsordnungstricks gelegentlich dort, wo es gar keine Geschäftsordnung gibt – ein Argument mehr, sie gerade für derartige Situationen bereit zu halten. Bei all dem sollte man sich dennoch im Klaren sein, dass ein Verein vom guten Willen und vom Fairplay geprägt sein sollte und nicht von formellen Regelungen lebt.

Haftung

Man hört selten davon, aber es kommt vor: Ein Vereinsvorstand haftet mit seinem Privatvermögen, z.B. wenn er grob fahrlässig handelt oder Verpflichtungen für den Verein eingeht, die diesen deutlich überfordern. Das ist aber der Ausnahmefall. Im Bereich von Fehleinschätzungen und alltäglichen Fehlern und Dummheiten haftet der Verein für die Folgen dessen, was der Vorstand „anrichtet“. Der Vorstand hat also im Guten wie im Bösen eine große Verantwortung, ggf. auch für das, was Hauptamtliche tun. Ange-

sichts dieser großen Verantwortung wundert es fast, dass sich überhaupt noch Vereinsvorstände finden, vor allem für die vielen ehrenamtlich geführten Vereine mit Geschäftsstellen, zum Teil mit landes- oder bundesweiter Wirkung. In der Realität tritt bei vielen Vereinen auch der finanzielle und arbeitsrechtliche Teil der Verantwortung gegenüber öffentlichen Auftritten für den Verein und politischer oder gesellschaftlicher Wirkung in den Hintergrund bzw. wird an Hauptamtliche, einzelne Vorstandsmitglieder oder die Geschäftsführung delegiert. Gefährlich wird es aber dann, wenn vor allem in Krisensituation eine gewollte oder ungewollte Verantwortungslosigkeit zu Tage tritt und notwendige ggf. schmerzhaft Entscheidungen nicht getroffen werden. Viele Vorstände fahren gut damit, die finanzielle und arbeitsrechtliche Verantwortung relativ zurückhaltend wahrzunehmen, aber in Krisenzeiten die Vorstandsaufgabe sehr ernst zu nehmen.

Mitgliederversammlung

„Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium des Vereins“ – so oder ähnlich lautet ein Standardsatz in Vereinssatzungen. Zwar sind Vereine nicht notwendigerweise basis-demokratisch organisiert, sondern man kann mit der „Hülle“ eines Vereins alles Mögliche anstellen. Aber die Idee eines Vereins ist natürlich, dass die Mitglieder ein möglichst großes Mitspracherecht bei Personal-, Sach- und finanziellen Entscheidungen haben. Und damit der Vorstand dieses Mitspracherecht des einzelnen Vereinsmitglieds nicht vergisst, sehen viele Satzungen mindestens eine Mitgliederversammlung pro Kalenderjahr vor. Wichtig ist die ordnungsgemäße Einladung der Mitgliederversammlung, denn sonst kann sie im Nachhinein angefochten werden und ihre Beschlüsse könnten ungültig sein. Von der Mitgliederversammlung sollte auf jeden Fall ein Protokoll angefertigt werden. Wird der Vorstand gewählt oder die Satzung geän-

dert, ist dies sogar zwingend erforderlich, und zwar einschließlich einer Anwesenheitsliste mit Namen und am besten auch Adressen der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder sowie Ort und Datum der Mitgliederversammlung. Diese Liste muss als Anlage zur Anmeldung bzw. Änderungsmeldung beim Vereinsregister vorgelegt werden. Die Satzung kann die Aufgaben der Mitgliederversammlung weiter oder enger fassen und ist damit entscheidend mitverantwortlich dafür, wie eigenmächtig der Vorstand agieren kann.

Rechtsfähigkeit

Nichtrechtsfähige Vereine sind bloße Personengemeinschaften, die z. B. regelmäßig kegeln und ab und zu einen gemeinsamen Ausflug machen. Wenn ein Mitglied dieser Kegelgruppe für alle ein Hotel bucht, haftet er gegenüber dem Hotel als Einzelperson, wenn alle anderen absagen. Er hat die Buchung zwar für den Kegelclub vorgenommen, dieser ist aber keine eigenständige Rechtsperson. Ein eingetragener Verein hingegen ist eine juristische Person und haftet für die Menschen, die in ihrem Namen auftreten, so lange sie sich nicht grob fahrlässig verhalten.

Satzung

Hier steht drin, wie's läuft. Wer die Macht hat. Wer wen wählen oder abwählen kann. Wie lange sie dranbleiben und was sie dürfen. Expert_innen empfehlen eine schlanke Satzung und einen nicht zu sehr eingeeengten, aber auch nicht zu umfassenden Vereinszweck. Selbst der Verein zur Rettung der Welt e. V. müsste seinen Satzungszweck deutlich eingrenzen, um die Gemeinnützigkeit zu erlangen, aber er sollte sich nicht ausschließlich auf den Erhalt eines Biotops konzentrieren, das schon in ein paar Monaten einer Baumaßnahme zum Opfer gefallen sein könnte. Die Mindesthalte stehen im BGB, ebenso wie Regelungen, die automatisch gelten, wenn sie in der Vereinssat-

zung nicht ausdrücklich geregelt sind. Eine Mustersatzung findet sich in dieser Handreichung. Sie muss jedoch auf den jeweiligen Vereinszweck und ggf. die bei der Gründung handelnden Personen und ihre (guten und schlechten) Absichten zugeschnitten werden. Beliebte Ablehnungsgründe für Satzungen bei der Eintragung von Vereinen sind – jenseits jeder Vollständigkeit – fehlende Eindeutigkeit der Regelungen oder widersprüchliche Regelungen innerhalb der Satzung selbst, zu starke Festlegung der Zusammensetzung von Vorständen (z. B. durch Dritte, durch namentliche Festlegungen o. ä.), beschriebene Tätigkeiten des Vereins passen nicht zum Vereinszweck, Formfehler wie fehlende Orts- und Datumsangaben der Verabschiedung der Satzung oder fehlende Liste der Teilnehmenden an der Gründungsversammlung oder (stärker in den 80er Jahren) eine Infragestellung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. In einigen Vereinen werden für Teilbereiche oder Untergliederungen eigene „Richtlinien“ erlassen, die dann im Rahmen der Satzung des gesamten Vereins gelten und dieser nicht widersprechen dürfen.

Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung (oder auch einer Vorstandssitzung) wird i. A. mit der Einladung mitgeteilt. Zu Beginn einer Sitzung wird sie üblicherweise ggf. mit Änderungen verabschiedet, danach gilt sie als Fahrplan für die weiteren Beratungen. Zwar ist die Mitgliederversammlung natürlich jederzeit Herrin ihrer selbst und kann eigene Beschlüsse verändern. Ein Fehler bei Erstellung, Versendung oder Beschluss der Tagesordnung unangenehme Folgen haben. Eine zu späte Aussendung der Tagesordnung an Versammlungsteilnehmer kann die Versammlung ungültig machen. Fehlende Punkte auf der Tagesordnung bewirken in der Regel, dass zu diesen Themen kein Beschluss möglich ist. Auf jeden Fall sind Satzungsänderungen bereits mit der Einla-

zung anzukündigen, und zwar unter Nennung der zu ändernden Punkte.

Verein

Diese Broschüre handelt von rechtsfähigen Vereinen. Der Name des Vereins (mit oder ohne das am Ende angefügte e. V., das den Rechtsstatus näher bezeichnet) ermöglicht ihm einen eindeutigen Auftritt in der Öffentlichkeit und gegenüber Dritten. Vereine verfolgen einen Vereinszweck, der in der Satzung benannt wird und üben zur Erzielung dieses Zwecks unterschiedliche Tätigkeiten aus, die ebenfalls in der Satzung beschrieben sind.

Vereinsgründung

Für die Gründung eines Vereins sind mindestens sieben Vereinsmitgliedern erforderlich. Außerdem wird eine Satzung benötigt, in der vor allem die Befugnisse des Vereinsvorstands beschrieben sind. Die Vereine sind relativ frei in der Gestaltung ihrer Satzung, allerdings unter den Einschränkungen der Paragraphen 21 bis 79 BGB und, wenn die Gemeinnützigkeit angestrebt wird, der sich daraus ergebenden Einschränkungen und Vorgaben. Von der Gründungsversammlung wird ein vom Versammlungsleiter und vom Gründungsvorstand unterzeichnetes Protokoll angefertigt, das mit der verabschiedeten Satzung des Vereins, der Zusammensetzung des ersten Vorstands und einem beglaubigten Anschreiben mit rechtsverbindlicher Unterschrift der Zeichnungsberechtigten an das zuständige Vereinsregister geschickt wird. Da die Beglaubigung des Anschreibens auch nach der Gründungsversammlung vorgenommen werden kann (bei mehreren Unterschriftsberechtigten auch an verschiedenen Orten nacheinander), ist die Anwesenheit z. B. eines Notars bei einer Gründungsversammlung nicht erforderlich. Wer auf die Erfahrung eines Notars setzen möchte, kann ihn jedoch hinzuziehen, wobei Notare ge-

legentlich dazu neigen, persönliche Auslegungen und Vorlieben auszuleben, die nicht immer dem Ziel des Vereins oder seiner zügigen Gründung dienen, andererseits gerade für vereinsrechtlich Unerfahrene eine wertvolle Unterstützung sein können, die die nachfolgenden Schritte beim Amtsgericht und Finanzamt erleichtern können. Der für eine Vereinsgründung anzusetzende Zeitraum inkl. der Eintragung ins Vereinsregister und der Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist zwischen zwei und sechs Monaten anzusetzen, wobei sich durch Einsprüche des Amtsgerichts gegen die Satzung die Anerkennung verzögern kann und ggf. eine neue Mitgliederversammlung erforderlich wird. In einigen Gründungssatzungen wird daher der Vorstand ermächtigt, auf Anforderung des Registergerichts redaktionelle Änderungen in der Satzung vorzunehmen.

Vereinsrecht

Für Vereine gibt es in Deutschland kein eigenes Vereinsgesetz o. ä. Ein Bundesgesetz, das „Vereinsgesetz“ heißt, regelt – so wollte es das Bundesinnenministerium – nicht das Innenleben der Vereine, sondern ihr mögliches Verbot. Vereine gibt es schon so lange, dass die meisten Dinge im guten, alten BGB, dem Bürgerlichen Gesetzbuch aus Zeiten des Kaiserreiches geregelt sind. Und hier kann man in den Paragraphen 21 bis 79 nachlesen, was für den deutschen Verein als solchen so alles vorgeschrieben ist – und was im deutschen Verein als solchem im Zweifelfalle gilt, wenn es der Verein nicht selbst (und ggf. anders) geregelt hat.

Vereinsregister

Das zuständige Amtsgericht (das nicht immer das nächste oder für andere Angelegenheiten zuständige Amtsgericht sein muss) führt ein Register der eingetragenen Vereine in seinem Zuständigkeitsbereich. Jeder Verein hat eine eigene

Nummer, die man häufiger auch an anderen Stellen benötigt, z. B. bei Projektanträgen, bei notariellen Verträgen usw. Unter dieser Nummer sind der Name des Vereins, die Gründungsunterlagen, seine aktuell geltende Satzung, die Zusammensetzung sowie die Vertretungsberechtigung des Vorstands hinterlegt. Jemand, der mit dem Verein Geschäfte machen will, kann sich z. B. erkundigen, wer „hinter“ diesem Verein steht und was seine satzungsgemäßen Ziele (Vereinszweck) und Tätigkeiten sind.

Vorstand

Der Vorstand ist das Leitungsgremium des Vereins und vertritt ihn nach außen. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht im Allgemeinen aus mindestens drei Mitgliedern. Jedoch sind auch Konstruktionen denkbar, bei denen ein Vorsitzender allein den Verein vertritt. Häufig wird in der Satzung zwischen dem „BGB-Vorstand“, also den häufig drei nach außen vertretungsberechtigten Vorstandmitgliedern, die ins Vereinsregister eingetragen werden, und weiteren Vorstandsmitgliedern („erweiterter Vorstand“, z. B. Beisitzer, Leiter oder Vertreter von Arbeitsbereichen, Repräsentanten für bestimmte Themenschwerpunkte etc.) unterschieden. In vielen Fällen gehören dem Vorstand neben den stimmberechtigten Mitgliedern beratende Mitglieder an (z. B. Hauptamtliche, Ehrenvorsitzende, Vertreter der Hauptamtlichen, Geschäftsführer_innen o. ä.). Die Stimmberechtigung im Vorstand sollte bereits in der Satzung klar geregelt sein. Weitere Details zur Arbeit und zu den Verantwortlichkeiten im Vorstand gehören eher in die Geschäftsordnung.